

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG

in der Fassung vom
29. November 2021

IMMOFINANZ

Inhalt

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG	1
§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates	3
§ 2 Mitgliedschaft und Vorsitz im Aufsichtsrat	3
§ 3 Interessenskonflikte und Eigengeschäfte	4
§ 4 Verhältnis zum Vorstand	4
§ 5 Sitzungen und Beschlussfassung.....	5
§ 6 Ausschüsse	6
§ 7 Prüfungs- und Bewertungsausschuss.....	6
§ 8 Strategie- und ESG-Ausschuss	7
§ 9 Personal- und Nominierungsausschuss.....	8
§ 10 Allgemeines	8

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und unterstützt diesen bei der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands, welcher dabei vom Aufsichtsrat aktiv unterstützt wird.

§ 2 Mitgliedschaft und Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Zwecks Gewährleistung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands dürfen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands oder leitende Angestellte angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter (Präsidium des Aufsichtsrats). Bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt der an Lebensjahren älteste Kapitalvertreter den Vorsitz. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus ihrer Funktion ausscheiden. Erhält bei der Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Ein Aufsichtsratsmitglied, das in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Das Präsidium des Aufsichtsrats ist zur Entscheidung in dringenden Fällen (wenn eine Befassung des Gesamt-Aufsichtsrats aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, etwa bei Gefahr in Verzug) befugt, wenn die Entscheidung des Gesamt-Aufsichtsrats nicht zeitgerecht eingeholt werden kann. In der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung ist über derartige Genehmigungen zu berichten.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder kennen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere jene des Aktiengesetzes, des Börsegesetzes sowie der Marktmissbrauchsverordnung und halten diese ein. Die Gesellschaft hat sich den Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex unterworfen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand allfällige Nichtbefolgungen von Punkten dieses Regelwerks mitteilen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt – über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen ferner die durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

§ 3 Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

- (1) Aufsichtsratsmitglieder haben insgesamt nicht mehr als acht Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften, wobei ein Vorsitz doppelt zählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, nimmt insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften wahr.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder eigene Interessen oder Interessen ihnen nahestehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen.
- (3) Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder nehmen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahr, die zum IMMOFINANZ-Konzern in Wettbewerb stehen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder legen Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen. Gerät der Vorsitzende in Interessenskonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter zu melden.
- (6) Im Falle wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenskonflikte sind die Mitglieder des Aufsichtsrats angehalten, ihr Mandat in Absprache mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern niederzulegen.

§ 4 Verhältnis zum Vorstand

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab. Er kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands ernennen. Bei der Bestellung des Vorstandes hat der Aufsichtsrat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, die Vorstandsmitglieder zu bestellen. Außerdem ist auf eine Nachfolgeplanung Bedacht zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat legt die Geschäftsordnung für den Vorstand fest und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er hat in der Geschäftsordnung des Vorstands einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen der Gesellschaft sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Betragsgrenzen zu bestimmten zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen festzulegen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hält mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Sprecher des Vorstands regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Ist kein Vorstandsvorsitzender oder Sprecher des Vorstands ernannt, erfolgt dies mit allen Mitgliedern des Vorstands.

§ 5 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter, oder der Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters die Aufsichtsratsmitglieder nach Möglichkeit mindestens 1 Woche vor der Sitzung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per Telefax oder e-mail ein. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bzw. die Frist zur Bereitstellung ggf. für die Beschlussfassung erforderlicher Unterlagen angemessen verkürzt werden. Eine Sitzung ist immer einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende oder ein Stellvertreter für notwendig halten bzw. dann, wenn dies der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe von Gründen verlangt. Es findet mindestens eine Sitzung pro Quartal des Geschäftsjahres statt. Zu den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahres- oder Konzernabschlusses deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses beschäftigen, wird der Abschluss- und Konzernabschlussprüfer zugezogen. Die Tagesordnung sowie die Unterlagen für die Aufsichtsratsitzungen sind in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats finden entweder unter physischer Anwesenheit oder in Form einer qualifizierten Videokonferenz statt. Eine qualifizierte Videokonferenz liegt vor, wenn für alle Teilnehmer jeweils gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit gegeben ist, ein authentisches Erfassen der menschlichen Mimik, Gestik und Intonation für alle Teilnehmer möglich und die Kommunikation vor dem Zugriff Unbefugter geschützt ist.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
- (4) Beschlüsse werden – außer in allfällig gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Fällen erhöhter Stimmquoten – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg, per Telefax, in fernmündlicher, einfacher Videokonferenz oder in einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Mehrheitserfordernisse des Abs (3) entsprechend. Die Vertretung nach Abs (4) ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, soweit dies nicht ohnedies gesetzlich geboten ist, und berücksichtigt dabei die spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft und die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Es bleibt dem Aufsichtsrat jedoch unbenommen, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Aufsichtsrat zu behandeln.
- (2) Ausschüsse müssen mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder (Kapitalvertreter) haben, wobei die Mehrheit der Ausschussmitglieder (Kapitalvertreter) die Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Österreichischem Corporate Governance Kodex zu erfüllen hat. Die Bestellung der Ausschussmitglieder (Kapitalvertreter) obliegt dem Gesamt-Aufsichtsrat.
- (3) Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Auch ist im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden im Corporate Governance Bericht namentlich angeführt.
- (4) Die Bestimmungen für den Gesamt-Aufsichtsrat, insbesondere des § 5 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats, sofern die Satzung der Gesellschaft, diese Geschäftsordnung oder eine allfällige Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses nichts anderes bestimmen.

§ 7 Prüfungs- und Bewertungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungs- und Bewertungsausschuss ein, welcher (i) für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Arbeit der (Konzern-)Abschlussprüfer und (ii) die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des (Konzern-)Lageberichts zuständig ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Prüfungs- und Bewertungsausschusses gehören:
 - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährung der Zuverlässigkeit des Prozesses;
 - Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagementsystems;
 - Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von veröffentlichten Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde;
 - Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die Gesellschaft bzw. den Konzern erbrachten zusätzlichen Leistungen;
 - Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungs- und Bewertungsausschusses dabei;
 - Prüfung des Jahresabschlusses, Konzernabschlusses, Vorschlags für die Gewinnverteilung, Lageberichts und Konzernlageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses sowie Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
 - Auswahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars und unter Berücksichtigung der Beschränkungen der Abschlussprüferverordnung (Mandatsdauer, Ausschreibung, Cooling-off-Periode) sowie die Empfehlung für die Bestellung an den Aufsichtsrat.

- (3) Der Ausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter können durch den Gesamt-Aufsichtsrat bestimmt werden. Sofern dies nicht erfolgt, hat der Ausschuss diese selbst zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungs- und Bewertungsausschusses haben in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut zu sein. Dem Prüfungs- und Bewertungsausschuss hat mindestens ein Finanzexperte anzugehören, der über die Anforderungen des Unternehmens Kenntnis hat und über praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Bewertungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.
- (5) Der Prüfungs- und Bewertungsausschuss hat zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Der (Konzern-)Abschlussprüfer ist vom Vorsitzenden des Prüfungs- und Bewertungsausschusses zusätzlich zur Sitzung, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigt, und zu einer weiteren Sitzung einzuladen, in der auch festzulegen ist, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-)Abschlussprüfer und dem Prüfungs- und Bewertungsausschuss zu erfolgen hat. Sowohl bei der Sitzung zur Vorbereitung/Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) als auch in der weiteren Sitzung ist dafür zu sorgen, dass auch ein Austausch zwischen dem Prüfungs- und Bewertungsausschuss und dem (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstands stattfinden kann.

§ 8 Strategie- und ESG-Ausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat richtet einen Strategie- und ESG-Ausschuss ein, dessen Aufgaben in der Prüfung der Konzernstrategie und Beratung des Vorstands bei deren Festlegung bestehen. Der Strategie- und ESG-Ausschuss überwacht und berät den Vorstand und den Aufsichtsrat in Bezug auf Umwelt/Nachhaltigkeits-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) und die entsprechende Ausrichtung der Gesellschaft.
- (2) Zu den Aufgaben des Strategie- und ESG-Ausschusses gehören:
 - Kontinuierliche Prüfung der Konzernstrategie und Beratung des Vorstands bei deren Festlegung. Der Strategie- und ESG-Ausschuss berücksichtigt die strategischen Entwicklungsmöglichkeiten mit dem Ziel der langfristigen Verbesserung der Wettbewerbsposition der IMMOFINANZ und der nachhaltigen Wertschöpfung für die Aktionäre. Zu diesem Zweck verfolgt der Strategie- und ESG-Ausschuss die Marktentwicklung, evaluiert die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung und überwacht das Wachstum der IMMOFINANZ aufgrund von Investitionen, Divestitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen.
 - Regelmäßiger Austausch über nachhaltigkeitsbezogene Themen (Environment, Social, Governance – ESG), die für eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Entwicklung sowie die Reputation der Gesellschaft von Bedeutung sind.
 - Begleitung der Nachhaltigkeitsstrategie der Gesellschaft, insbesondere die Planung des strategischen Rahmens für alle konzernweiten Nachhaltigkeitsmaßnahmen und Unterstützung des Gesamt-Aufsichtsrats bei der Überwachung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Vorstands.
 - Unterstützung des Personal- und Nominierungsausschusses bei der Festsetzung von ESG-Zielen und der Prüfung deren Erfüllung für die Vorstandsvergütung.
- (3) Der Strategie- und ESG-Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 9

Personal- und Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat richtet einen Personal- und Nominierungsausschuss ein, der dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung freiwerdender Mandate in Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet und sich mit Fragen der Nachfolgeplanung befasst.
- (2) Der Personal- und Nominierungsausschuss befasst sich weiters mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge. Der Personal- und Nominierungsausschuss beschließt die Vergütungspolitik für den Vorstand, die vom Gesamt-Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorgelegt wird. Dem Personal- und Nominierungsausschuss obliegen die laufende Überprüfung der Einhaltung der Vergütungspolitik sowie deren Evaluierung.
- (3) Dem Personal- und Nominierungsausschuss hat mindestens ein Mitglied anzugehören, das über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gehört dem Personal- und Nominierungsausschuss an.
- (4) Der Personal- und Nominierungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (5) Das Präsidium des Personal- und Nominierungsausschusses ist berechtigt, die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern namens der Gesellschaft zu unterfertigen.

§ 10

Allgemeines

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilnimmt, ist dies in den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.

IMMOFINANZ AG

Wienerbergstraße 9
1100 Wien, Österreich
T +43 (0)1 880 90
investor@immofinanz.com
www.immofinanz.com